

Geschäftsstelle Bonn

c/o Bundesvereinigung Prävention
und Gesundheitsförderung e.V.

Heilsbachstraße 30 | D-53123 Bonn

Telefon +49 (0) 228 – 9 87 27-0

Fax +49 (0) 228 – 64 200 24

E-Mail pruemel-philippsen@abnr.de

E-Mail jesinghaus@abnr.de

Büro Berlin

Schumannstraße 3 | D-10117 Berlin

Telefon +49 (0) 30 – 23 45 70 15

Fax +49 (0) 30 – 25 76 20 91

E-Mail bethke@abnr.de

Vorsitzender

Dr. Uwe Prümel-Philippson

Zulässigkeit eines Rauchverbots im Auto in Anwesenheit von Kindern aus verfassungsrechtlicher Sicht

Das ABNR befürwortet ein Rauchverbot im Auto in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren. Auch die Bundesärztekammer – ebenfalls Mitglied im ABNR – hat in ihrem Entschließungsantrag vom 117. Deutschen Ärztetag 2014 bekräftigt, dass es dringend geboten ist, Kinder und Jugendliche, die in einem PKW mitfahren, wirksam vor Passivrauch zu schützen.

Aus rechtlicher Sicht ist zu prüfen, ob ein Rauchverbot im Auto in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen gegen das Grundgesetz verstoßen würde.

I. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund ist nur dann zuständig für ein Gesetz, wenn die Zuständigkeit nach Art. 71 ff. GG für das in Frage stehende Gesetz vorliegt. Anderenfalls verbleibt es bei der Zuständigkeit der Länder.

1. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge)

Der Begriff öffentliche Fürsorge ist "unter Berücksichtigung der Tradition dieses Begriffs in der deutschen Rechtsprechung nicht eng auszulegen".² Zum Fürsorgebereich gehören auch der Begriff der Jugendfürsorge einschl. des Jugendschutzes und der Jugendpflege,

die das körperliche, geistige und sittliche Wohl aller Jugendlichen fördern will, ohne dass eine Gefährdung im Einzelfall vorzuliegen braucht.³

Zwar wird diskutiert, dass das Grundgesetz dem Bund im Bereich der Gesundheit eine nur beschränkte Kompetenz in Art. 74 Abs. 1 Nr. 19, 19a GG zugewiesen hat, welche nicht durch eine extensive Ausdehnung der Regelungen "öffentlicher Fürsorge" in den Bereichen des Gesundheitsschutzes unterlaufen werden dürfe.⁴ Allerdings ist zu bedenken, dass die Fürsorge auch vorbeugende Maßnahmen erfasst, um Notlagen gar nicht erst entstehen zu lassen.⁵ Vor diesem Hintergrund sind bereits vielfältige Regelungen im Bereich des Jugendschutzrechts erlassen worden, die (auch) den vorbeugenden Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere im Bereich Tabak und Alkohol, zum Ziel haben.

Bereits im Jahr 2002 wurde eine (allerdings nicht ausreichende) Verschärfung der jugendschutzrechtlichen Vorschriften im Bereich der Tabakprävention mit dem vorsorgenden Gesundheitsschutz der Kinder und Jugendlichen begründet:⁶

"In jüngster Zeit wird zusätzlich insbesondere auch die Entwicklung einer Tabakabhängigkeit als Folgekrankheit unterstrichen. Je früher mit dem Rauchen begonnen wird, desto schneller entwickeln sich Folgekrankheiten. Für jemanden, der mit 15 Jahren mit dem Rauchen beginnt (...) besteht eine dreimal höhere Wahrscheinlichkeit an Krebs zu sterben als für jemanden, der erst ab 25 Jahren mit dem Rauchen beginnt. Diese Situation verdeutlicht, dass es weit hinter den Erfordernissen eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes zurückbleibt, wenn Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren lediglich das Rauchen in der Öffentlichkeit verboten wird. Nach dem Vorbild der Vorschriften des Jugendschutzes zur Abgabe alkoholischer Getränke bedarf es vielmehr eines gewerblichen Abgabeverbotes in Ergänzung des bestehenden Rauchverbotes. "

2007 erfolgte im Rahmen der Bundesgesetzgebung zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens zugleich eine weitere Verschärfung des Jugendschutzgesetzes, wonach das Abgabeverbot von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt und strengere Anforderungen an Tabakwarenautomaten gestellt wurden (Art. 3 Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens; BDRs. 16/5049, S. 1).

Im Jahr 2004 erfolgte die Einführung einer Sondersteuer für alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) bzw. die Kennzeichnungspflicht für derartige Getränke ebenfalls auf der Grund-

lage von Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG. Im Jahr 2009 wurde ein Nutzungsverbot von Solarien für Jugendliche aufgrund der gesundheitlichen Risiken (Krebserkrankungen) ebenfalls auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG gestützt (BDRs. 16/12276, S. 10).

Dies verdeutlicht, dass bereits in der Vergangenheit der vorbeugende Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen – denn nichts anderem dient ein Abgabe- und Konsumverbot von Tabakwaren und alkoholischen Getränken bzw. ein Nutzungsverbot von Solarien – auf die Kompetenz des Bundes gestützt wurde.

Vor diesem Hintergrund könnte ein Rauchverbot in Anwesenheit von Kindern im Auto ebenfalls auf die Bundeskompetenz gem. § 74 Abs. 1 Nr. 7 GG gestützt werden. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn zwar ein Abgabe- und Konsumverbot in der Öffentlichkeit auf den Jugendschutz gestützt werden könnte, jedoch eine die Gesundheit gleichsam und ebenso nachhaltig gefährdende Passivrauchbelastung in einem eng umschlossenen Raum wie einen Kraftfahrzeug von der Bundeskompetenz wieder ausgenommen würde. Im Bereich der Tabakprävention sind die Bereiche der Abgabe, des Konsums, aber auch der direkten Schädigung von Kindern und Jugendlichen durch den Konsum Dritter derart miteinander verzahnt, dass auch hier zumindest unter dem Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs von einer einheitlichen Bundeskompetenz ausgegangen werden muss.

Eine bundeseinheitliche Regelung ist auch erforderlich (vgl. Art. 72 Abs. 2 GG).

Der Gesetzgeber begründete die Erforderlichkeit einer einheitlichen Regelung bezogen auf ein Nutzungsverbot von Solarien von Jugendlichen, welches ebenfalls auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG gestützt wurde, wie folgt:

"Das übergreifende Ziel der Regelungen, einen generellen Schutz der Nutzerinnen und Nutzer bzw. Kundinnen und Kunden, insbesondere der Minderjährigen, vor den schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung zu gewährleisten, betrifft die gesamte Bevölkerung. Die Bewertung des Gesundheitsrisikos und die Festlegung eines Mindeststrahlens für das materielle Schutzniveau können strahlenschutzfachlich nur bundesweit einheitlich erfolgen. Um in diesem Bereich die notwendige Rechtseinheit herzustellen, ist eine bundesrechtliche Regelung unverzichtbar. Die Rechtseinheit im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG wäre nicht mehr gewahrt, wenn die Länder auf Grund unterschiedlicher Bewertung der Schutzbedürftigkeit von Leben und Gesundheit der Bevölkerung eine Vielzahl völlig unterschiedlicher materieller Schutzmaßstäbe für die Bevölkerung festlegen würden. (...) Der hohe Schutzzweck des Gesundheitsschutzes, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, erfordert es, bundesweit einen einheitlich hohen Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung, insbesondere künstli-

cher UV-Strahlung, zu schaffen. Auf andere Weise ist ein gleichwertiger Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Wirkungen nicht-ionisierender Strahlung nicht zu erreichen."

Diese Begründung kann aufgrund eines vergleichbaren Regelungsziels (präventiver Gesundheitsschutz vor Krebserkrankungen und anderen Gesundheitsschäden) auf eine Verbotregelung im Auto in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen übertragen werden, da ein in den Bundesländern unterschiedlich stark ausgeprägter Kinder- und Jugendschutz nicht gewollt sein kann.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Fahrzeuge bei längeren Wegstrecken Ländergrenzen überschreiten. Bejahte man eine Länderkompetenz und nähme dadurch unterschiedliche Regelungen in Kauf, würde dies zu der absurden Folge führen, dass der mit Kindern und Jugendlichen reisende Autofahrer während seiner Fahrt durch Deutschland in einigen Ländern rauchen dürfte, die Zigarette jedoch an der nächsten Landesgrenze wieder löschen müsste. Dies hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Bundesgesetzgebung zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ebenso gesehen:

"Eine bundesgesetzliche Regelung zum Nichtraucherchutz auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens ist zur Wahrung der Rechtseinheit i.S.d. Artikels 72 Abs. 2 GG erforderlich. Taxifahrten, Fahrten mit Kraftomnibussen im Linien- und Gelegenheitsverkehr finden in erheblichem Umfang auch über Ländergrenzen hinweg statt. Unterschiedliche Regelungen in den Ländern könnten somit dazu führen, dass während eines Betriebsvorgangs unterschiedliche Rechtsnormen zur Anwendung kommen, wenn beispielsweise während einer länderüberschreitenden Fahrt in einem Land das Rauchen erlaubt und in einem anderen untersagt ist. Da es sich um Fahrten in umschlossenen Räumen handelt, führte ein nur zeitweilig geltendes Rauchverbot zu andauernden Schadstoffbelastungen und Gesundheitsgefährdungen für die nicht rauchenden Mitreisenden. Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene stellte damit eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen dar, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann."

Der Bundesgesetzgeber kann sich somit zum Erlass eines Rauchverbotes im Auto in Anwesenheit von Kindern auf die Bundeskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG stützen. Die Erforderlichkeit gem. Art. 72 Abs. 2 GG ist gleichfalls gegeben.

2. Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten)

Selbst wenn man von einem Ausschließlichkeitsverhältnis von Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG zu Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG ausginge, so läge die Kompetenz für ein Rauchverbot in Anwesenheit von Kindern gleichfalls beim Bund.

Gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG hat der Befund die Kompetenz für Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen.

Als "gemeingefährliche Krankheiten" gelten Krankheiten, die zu schweren Gesundheitsschäden oder zum Tode führen können und eine gewisse Verbreitung aufweisen oder aufweisen können.⁷ Beispielhaft werden Krebserkrankungen genannt.⁸ Maßnahmen sind sowohl solche zur Bekämpfung einer aufgetretenen Krankheit als auch solche der Vorbeugung (z.B. Impfung), insofern gilt ein Nebeneinander von Gefahrenabwehr und Risikovorsorge.⁹

Vor diesem Hintergrund wird in der herrschenden juristischen Literatur zu Recht darauf hingewiesen, dass – anders als die Bundesregierung zur Zeit der Einführung der Nichtraucherschutzgesetze annahm – weitreichende Regelungen zu Rauchverboten durchaus von der Bundeskompetenz umfasst sind.¹⁰ Eine solche Bundeskompetenz würde demnach (insbesondere) auch das Rauchen im Auto in der Gegenwart von Kindern umfassen.

Die Erforderlichkeitsklausel gem. Art. 72 Abs. 2 GG ist auf die Bundeskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 nicht anwendbar. Die Bundeskompetenz ergäbe sich somit (auch) aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG.

3. Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG (Straßenverkehr)

Darüber hinaus besitzt der Bund die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung des Straßenverkehrs. Ziel ist hier allerdings die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Wollte der Gesetzgeber aufgrund der erhöhten Unfallgefahr des Rauchens im Auto ein generelles Rauchverbot in Fahrzeugen erlassen, so wäre dies aufgrund der Bundeskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG ebenfalls zulässig.

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit

Ein Rauchverbot im Auto in Anwesenheit von Kindern müsste zudem auch materiell verfassungsgemäß sein.

1. Art. 6 Abs. 2 GG (Ehe-, Familie, nichteheliche Kinder)

Bei Art. 6 Abs. 2 GG handelt es sich zunächst um ein Grundrecht, d.h. ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in das Erziehungsgeschehen.¹¹ Der sachliche Schutzbereich des Art. 6 Abs. 2 S. 1 umfasst die freie Entscheidung der Eltern über Pflege und Erziehung ihrer Kinder,¹² wobei Pflege die Sorge für das körperliche Wohl, Ernährung, Gesundheit und Vermögen bedeutet.¹³

Durch ein Rauchverbot im Auto in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen wird - da dieses auch das Mitfahren von Kindern und Jugendlichen im Auto ihrer Eltern betrifft - in dieses Elternrecht eingegriffen, da letztlich den Eltern im Rahmen ihres Erziehungsrechts die Entscheidung zusteht, in welcher Umgebung ihre Kinder aufwachsen sollen und welche Schadstoffbelastung ihnen für ihre Kinder zumutbar erscheint. Ein derartiges Verbot bedarf somit einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.

Das Elternrecht korrespondiert mit dem sich ebenfalls aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 ergebenden Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung.¹⁴ Die Ausübung des Elternrechts muss sich somit am Wohl des Kindes als oberster Richtschnur ausrichten¹⁵ und wird durch dieses begrenzt.¹⁶ Allerdings darf der Staat das Kindeswohl nicht als Hebel benutzen, um das Elternrecht auszuhöhlen.¹⁷ Staatliche Beschränkungen sind daher nur bei objektiv nachweisbarer Gefährdung des Kindeswohls von gewisser Relevanz möglich¹⁸. Diese Beschränkungen müssen auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.¹⁹ Wesentliche Kriterien sind dabei der Grad des Versagens der Eltern, die Intensität der daraus resultierenden Gefährdung des Kindes und die möglichen Schritte, die im Interesse des Kindes unternommen werden können.²⁰ In die Überlegungen ist ebenfalls einzustellen, dass die Bundesregierung gem. Art. 24 der Kinderrechtskonvention das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit anerkannt hat. Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung im Rahmen der Tabakrahmenkonvention der WHO (Framework Convention on Tobacco Control) verpflichtet, einen effektiven Schutz der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auch der Kinder und Jugendlichen vor den Gefahren des Passivrauchens sicherzustellen.

All dies berücksichtigend schränkt ein Rauchverbot im Auto in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG nicht unverhältnismäßig ein.

Das Deutsche Krebsforschungszentrum hat in einer aktuellen Publikation auf die wissenschaftlich nachweisbaren und konkreten Gefahren für Kinder und Jugendliche beim Rauchen im Auto hingewiesen:

"Passivrauchen kann bei Erwachsenen Lungenkrebs und schwere Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems verursachen. Besonders gefährdet sind Kinder, da sie öfter atmen als Erwachsene und ihr Entgiftungssystem nicht ausgereift ist. Bei ihnen schädigt Passivrauchen die sich entwickelnde Lunge. Kinder, die Tabakrauch ausgesetzt sind, haben ein erhöhtes Risiko für Atemwegsbeschwerden und -erkrankungen, eine beeinträchtigte Lungenfunktion und Mittelohrentzündungen. Bei Säuglingen erhöht Passivrauchen die Gefahr des plötzlichen Kindstods."

"Die Belastung mit Tabakrauch im Auto unterscheidet sich aufgrund des Raumvolumens von der in Wohnräumen. Mit zwei bis fünf Kubikmetern entspricht der Innenraum eines Autos nur dem Bruchteil eines mittelgroßen Raums. Erschwerend kommt hinzu, dass besonders Kinder nicht die Möglichkeit haben, ein Auto, in dem geraucht wird, ohne weiteres zu verlassen. Zudem sind sie hinsichtlich der Beurteilung der Gefahr der Einschätzung der Erwachsenen ausgeliefert."

"Tabakrauch besteht aus vielen, sehr kleinen Partikeln mit einem mittleren Durchmesser von 0,35 bis 0,4 Mikrometern. Partikel mit einem Durchmesser von bis zu 2,5 Mikrometern (PM_{2,5}) können bis tief in die Lunge vordringen; bereits bei einer kurzen Exposition schaden sie der Gesundheit. Im Innenraum von Autos steigt die PM_{2,5}-Konzentration rapide an, wenn im Fahrzeug geraucht wird. Je nach Belüftungssituation lassen sich auf den Rücksitzen eines fahrenden Autos in der Kopfhöhe von Kindern deutlich erhöhte Konzentrationen messen, wenn auf dem Vordersitz eine Zigarette angezündet wird. Selbst bei teilweise geöffneten Fenstern werden beim Rauchen einer Zigarette Durchschnittswerte zwischen 50 und 300 µg/m³ und Spitzenwerte von bis zu 500 µg/m³ erreicht. Bei geschlossenen Fenstern steigen die Werte auf rund 3.000 µg/m³. Messungen des Deutschen Krebsforschungszentrums in einem im Stadtverkehr fahrenden Auto haben vergleichbare Werte ergeben. Die Belastung auf dem Beifahrersitz erreichte nach dem Anzünden einer Zigarette auf dem Fahrersitz bei leicht geöffnetem Fenster in kurzer Zeit Spitzenwerte von über 2500 µg/m³. Dies ist deutlich

mehr als in der Gastronomie: Die Belastung mit Tabakpartikeln in einer durchschnittlich verrauchten Bar liegt bei rund 500 µg /m³.²¹

Hingegen wird das Elternrecht durch das Rauchverbot nicht übermäßig beeinträchtigt. Für die Eltern ist es zumutbar zu Gunsten des Gesundheitsschutzes ihres Kindes/ihrer Kinder während der Autofahrten zu verzichten, insbesondere wenn es sich um Kurzstrecken handelt. Selbst bei längeren Autofahrten wie Urlaubsreisen bleibt es den Eltern unbenommen, in gewissen Abständen Pausen einzulegen und im Freien zu rauchen, so dass die Gesundheit der Kinder nicht bzw. weniger beeinträchtigt wird. Darüber hinaus sind in gewissen Zeitabständen einzulegende Pausen auch aus Gründen der Verkehrssicherheit anzuraten und sollten ohnehin vorgenommen werden. Im Übrigen wird das Elternrecht im Rahmen des Jugendschutzes bereits eingeschränkt, indem die Abgabe an und der Konsum von Tabak in der Öffentlichkeit für Kinder und Jugendliche verboten ist. Dieses Verbot in der Öffentlichkeit gilt selbst dann, wenn die Eltern im Rahmen ihres Erziehungsrechts die Auffassung vertreten, ihren Kindern das Rauchen schon vor dem 18. Lebensjahr in der Öffentlichkeit erlauben zu wollen.

Somit liegt hier keine unzumutbare Beeinträchtigung des Elternrechts vor.

Zu der möglichen Reichweite eines Verbotes im Rahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes in Bezug auf Krebserkrankungen hat sich das Bundesverfassungsgericht ausführlich in seinem Beschluss vom 21.12.2011 (1 BvR 2007/10) geäußert. In der dortigen Entscheidung ging es darum, dass Minderjährigen die Nutzung von Sonnenbänken in Sonnenstudios und ähnlichen Einrichtungen nicht gestattet werden darf (§ 4, § 8 Abs. 1 Nr. 4 Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG)). Das Bundesverfassungsgericht sah keinen Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit der Minderjährigen (Art. 2 Abs. 1 GG). Ebenso wies das Bundesverfassungsgericht die Beschwerde der Eltern zurück, das Verbot nehme ihnen die Möglichkeit, nach ihren eigenen Erziehungsvorstellungen darüber zu entscheiden, ob ihr Kind ein Sonnenstudio oder eine ähnliche Einrichtung besuchen können soll. Ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG lag nicht vor. Das Bundesverfassungsgericht verneinte im Übrigen ebenfalls einen Verstoß gegen Art. 12 GG (Berufsfreiheit der Solarbetreiber).

Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner Begründung aus:

"Der Gesetzgeber verfolgt mit dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen das Ziel, die Bevölkerung - insbesondere Minderjährige - vor UV-Strahlung zu schützen, da eine Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen nach seiner Auffassung belegt, dass diese sowohl die Haut-

*krebsentstehung als auch den Verlauf einer bestehenden Hautkrebs-
erkrankung entscheidend beeinflusst. UV-Strahlung werde von in-
ternationalen Organisationen als karzinogen eingestuft (vgl. BT Drs.
16/12276, S. 8). Besonders empfindlich reagiert dabei nach Ein-
schätzung des Gesetzgebers die Haut bei Jugendlichen. Schäden
an den Hautzellen, die zu Hautkrebs führen könnten, würden vor
allem im Jugendalter angelegt, wenn sich die Haut noch entwickle
(vgl. BT Drs. 16/12276, S. 17). § 4 NiSG soll offensichtlich gerade
dem Gesundheitsschutz der Minderjährigen dienen.*

*Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es
grundsätzlich ein legitimes Gemeinwohlanliegen, Menschen davor
zu bewahren, sich selbst leichtfertig einen größeren persönlichen
Schaden zuzufügen. Insbesondere der Schutz der Jugend ist nach
einer vom Grundgesetz selbst getroffenen Wertung ein Ziel von be-
deutsamem Rang und ein wichtiges Gemeinschaftsanliegen.(...)*

Das Bundesverfassungsgericht wies im Übrigen in dieser Entscheidung auch Argumente zurück, die in ähnlicher Form auch bei Rauchverboten geäußert werden. Zum einen betraf dies das Vorbringen, dass Kinder und Jugendlichen sich durch die private Anschaffung einer Sonnenbank zu Hause der Bestrahlung aussetzen könnten (ähnlich: zu Hause dürfe auch geraucht werden). Zum anderen betraf dies die (unzutreffende) Behauptung, es lägen keine ausreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich der Gesundheitsgefährdung vor. Das BVerfG führt insofern aus:

*"Auch die von den Beschwerdeführern vorgebrachte Möglichkeit,
dass interessierte Kreise 'Bräunungsclubs' bilden, sich Kinder und
Jugendliche selbst eine Sonnenbank anschaffen oder sonst im pri-
vaten Bereich künstlicher UV-Strahlung aussetzen, ändert nichts an
der Geeignetheit des Verbots. (...) Außerdem vermag der Verzicht
des Gesetzgebers auf ein faktisch kaum oder nur durch zusätzliche
Grundrechtseingriffe zu kontrollierendes Besonnungsverbot im Pri-
vatbereich dem Verbot im Übrigen nicht die Eignung zu nehmen,
sofern auch dies spürbare Wirkung erwarten lässt. Dies aber ist,
wie dargelegt, der Fall." (...)*

*"An der Erforderlichkeit des Verbots fehlt es insbesondere auch
nicht deshalb, weil, wie die Beschwerdeführer meinen, die vom Ge-
setzgeber zur Begründung der Regelung herangezogenen Erkennt-
nisse zur Schädlichkeit der UV-Strahlung bei Kindern und Jugendli-
chen nicht gesichert seien und die im Sinne des gesetzgeberischen*

Anliegens einschlägigen Studien in der Wissenschaft kritisiert würden.

Wird der Gesetzgeber zur Verhütung von Gefahren für die Allgemeinheit tätig, so belässt ihm die Verfassung bei der Prognose und Einschätzung der in den Blick genommenen Gefährdung einen Beurteilungsspielraum, der vom Bundesverfassungsgericht bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung je nach der Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs, den Möglichkeiten, sich ein hinreichend sicheres Urteil zu bilden, und der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter nur in begrenztem Umfang überprüft werden kann. Der Beurteilungsspielraum ist erst dann überschritten, wenn die Erwägungen des Gesetzgebers so offensichtlich fehlsam sind, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für die angegriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen abgeben können."

Das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG war ebenfalls nicht verletzt.

"Der Eingriff in das Elterngrundrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG wäre nur geringfügig, da es den Eltern unbenommen bleibt, ihrem Kind im privaten Lebensbereich den Zugang zu einer UV-Bestrahlung zu eröffnen, wenn sie dies für verantwortbar und richtig halten. Der Gesetzgeber war von Verfassung wegen auch nicht gehalten, aus Verhältnismäßigkeitserwägungen ein bloßes Verbot mit elterlichem Einverständnisvorbehalt vorzusehen. Angesichts der allenfalls geringen Eingriffsintensität durfte er sich auf ein umfassendes, nicht nach Altersgruppen und daran anknüpfende Einverständnispflichten differenzierendes und damit für alle Beteiligten leicht praktikables Verbot entscheiden."

Im Ergebnis würde ein Rauchverbot im Auto in Anwesenheit von Kindern nicht gegen Art. 6 Abs. 2 GG verstoßen und wäre somit verfassungsgemäß.

2. Art. 2 Abs. 1 GG

Durch ein Rauchverbot in Anwesenheit von Kindern wird auch das Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 2 GG eingeschränkt, da von dem Verbot nicht nur Eltern, sondern auch sonstige Fahrer/innen eines Fahrzeugs betroffen sind, die in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen im Auto rauchen möchten.

Auch in Bezug auf die allgemeine Handlungsfreiheit wäre ein Rauchverbot verfassungsgemäß. Für Fahrer/innen ist es ebenso wie für Eltern zumutbar, auf das Rauchverbot während der Fahrt bei Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen zu verzichten. Insbesondere können sie bei längeren Fahrtzeiten Raucherpausen einlegen oder - im Gegensatz zu Eltern - im Zweifel auf die Mitnahme von Kindern und Jugendlichen im Fahrzeug verzichten. Ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG liegt somit nicht vor.

III. Ergebnis:

Der Bundesgesetzgeber hat aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG die Kompetenz, ein Rauchverbot im Auto in Anwesenheit von Kindern zu erlassen. Die Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung i.S.v. Art. 72 Abs. 2 GG ist gegeben. Eine derartige Regelung ist auch verfassungsgemäß und verstößt insbesondere nicht gegen das Elternrecht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG oder gegen die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG.

gez. Bethke / 01.10.2015

¹ Schmidt-Bleibtreu/Klein (Begr.): Kommentar zum Grundgesetz, Art. 74, Rn. 79, 13. Auflage, 2014

² Schmidt-Bleibtreu/Klein (Begr.): Kommentar zum Grundgesetz, Art. 74, Rn. 80, 13. Auflage, 2014 unter Verweis auf BVerfGE 97, 332

³ Mangoldt/Klein (Begr.)/Starck (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, Art. 74 Rn. 62, 6. Auflage, 2010

⁴ Sachs: Grundgesetz Kommentar, Art. 74, Rn. 36, 7. Auflage, 2014; BDr.: 16/12276 (Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung)

⁵ BT-Drs.: 14/9013, S. 19

⁶ von Münch/Kunig: Grundgesetz Kommentar, Art. 74, Rn. 76, 6. Auflage, 2012

⁷ von Münch/Kunig: Grundgesetz Kommentar, Art. 74, Rn. 76, 6. Auflage, 2012

⁸ von Münch/Kunig: Grundgesetz Kommentar, Art. 74, Rn. 76, 6. Auflage, 2012

⁹ von Münch/Kunig: Grundgesetz Kommentar, Art. 74, Rn. 76, 6. Auflage, 2012; Sachs (Hrsg.)/Degenhart (Bearb.): Grundgesetz Kommentar, Art. 74, Rn. 85, 5. Auflage, 2009; Siekmann: "Die Zuständigkeit des Bundes zum erlass umfassender Rauchverbote nach Inkraft-Treten der ersten Stufe der Föderalismusreform" in: NJW 2006, 3382 ff., Sodan: Grundgesetz, Beck'schwer Kompakt-Kommentar, Art. 74, Rn. 34; München, 2011; a.A.: Rossi/Lenski: NJW 2006, 2657

¹⁰ Sachs: Grundgesetz, Kommentar, Art. 6, Rn. 53, 7. Auflage, 2014

¹¹ Gröpl/Windthorst/von Coelln: Grundgesetz, Studienkommentar, Art. 6, Rn. 43, 2013

¹² Gröpl/Windthorst/von Coelln: Grundgesetz, Studienkommentar, Art. 6, Rn. 43, 2013

¹³ Sachs: Grundgesetz, Kommentar, Art. 6, Rn. 53, 7. Auflage, 2014

¹⁴ Gröpl/Windthorst/von Coelln: Grundgesetz, Studienkommentar, Art. 6, Rn. 48, 2013

¹⁵ Gröpl/Windthorst/von Coelln: Grundgesetz, Studienkommentar, Art. 6, Rn. 48, 2013

¹⁶ Gröpl/Windthorst/von Coelln: Grundgesetz, Studienkommentar, Art. 6, Rn. 51, 2013

¹⁷ Gröpl/Windthorst/von Coelln: Grundgesetz, Studienkommentar, Art. 6, Rn. 51, 2013

¹⁸ Gröpl/Windthorst/von Coelln: Grundgesetz, Studienkommentar, Art. 6, Rn. 51, 2013

¹⁹ Gröpl/Windthorst/von Coelln: Grundgesetz, Studienkommentar, Art. 6, Rn. 51, 2013

²⁰ DKFZ (Hrsg.): Rauchfrei im Auto in Anwesenheit von Kindern. Aus der Wissenschaft - für die Politik, Heidelberg, 2015